

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00591 vom 27. April 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2002.00591

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00591 du 27 avril 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00591 del 27 aprile 2004

Erwägungen

E. 2

2.1 Die Beschwerdegegnerin führte vernehmlassungsweise aus, dass die am 1. Januar 1997 in Kraft getretene 10. AHV-Revision auch auf die Berechnung laufender Renten von Personen, deren Ehegatte nach dem 31. Dezember 1996 Anspruch auf eine Altersrente erwirbt, anzuwenden sei. Bei unvollständiger Beitragsdauer seien lediglich Teil- und keine Vollrenten auszurichten. Das Splitting sei korrekt durchgeführt und die Einkommen, namentlich die Erziehungsgutschriften, seien auch richtig berechnet worden. In Bezug auf die Rente des Beschwerdeführers sei die Rentenskala 44 und bezüglich der Rente der Beschwerdeführerin die Rentenskala 41 zu berücksichtigen, und angesichts der resultierenden Rentenhöhe seien die Einzelrenten der Ehegatten zu plafonieren. Wegen der unvollständigen Beitragsdauer der Beschwerdeführerin und der deswegen unterschiedlichen Rentenskala der Beschwerdeführenden betrage die Plafonierungsgrenze Fr. 3'020.--. Die beiden Einzelrenten seien richtig plafoniert worden, so dass sich die verhängten Rentenbeträge als zutreffend erweisen.

Insoweit mit der Beschwerde Kritik an den im Konkreten korrekt angewendeten gesetzlichen Bestimmungen geübt werde, sei zu unterstreichen, dass die Kasse wie auch die Gerichte daran gebunden seien, weshalb auf die entsprechenden Begehren nicht eingetreten werden könne (Urk. 6).

2.2 Die Beschwerdeführenden machten beschwerdeweise geltend, zu Unrecht sei ihre Ehepaar-Rente nicht auf das vor dem In-Kraft-Treten der 10. AHV-Revision von ihnen problemlos erreichte Rentenmaximum von Fr. 3'090.--, sondern nur auf Fr. 3'020.-- festgesetzt worden. Dabei sei namentlich die Rente der Ehefrau zu tief. Diese werde durch das Splitting, das mit der 10. AHV-Revision zum Wohle der Frau eingeführt worden sei, gegenüber dem alten Recht diskriminiert. Die Acor-Berechnungsbatter seien für die Versicherten kaum veränderlich und im Konkreten auch nicht vollständig (Urk. 1).

Sie beanstandeten zudem im Wesentlichen, die Aufrechnung der Einkommen nach statt vor dem Splitting führe wegen des meist kleineren Aufwertungsfaktors zu einer Benachteiligung der Frau. Bei der Beschwerdeführerin sei zudem die Beitragsdauer um $\frac{3}{4}$ Jahre abgerundet worden, was aus mathematischer Sicht wohl ein böser Scherz sei und lediglich das Sparen auf Kosten der Rentenberechtigten zum Ziel habe. Weiter beriefen sie sich auf die Besitzstandswahrung der Ehefrau sowie auf deren Diskriminierung als ehemalige Ausländerin, da sie als 20-Jährige noch gar nicht in der Schweiz gewesen sei und nicht hier gearbeitet habe. Wegen ihrer fehlenden Beitragszeit werde auch die Rente des Schweizer Ehemanns um Fr. 70.-- gekürzt.

Obwohl der Ehemann während 20 weiteren, nicht in seine Rentenberechnung eingeflossenen Monaten Beiträge geleistet habe, seien diese Monate nicht der Ehefrau zugeschlagen worden. Deswegen erreiche diese bloss die Rentenskala 41, weshalb für das Ehepaar nicht die Rentenskala 44 resultiere (Urk. 1).

Replicando präzisierten die Beschwerdeführenden, dass sie nie bezweifelt hätten, dass ihre Renten buchstabengetreu berechnet worden seien. Sie seien jedoch erbost darüber, dass sie als Ehepaar zu Gunsten der sozial Schwächeren eine weit überdurchschnittliche Beitragssumme einbezahlt, Kinder vorbildlich gross gezogen und damit dem Staat hohe Folgekosten erspart hätten und nun durch die 10.

AHV-Revision und durch Berechnungstricks abgestraft würden (Urk. 11).

Zu prüfen sind somit die Befehle der den Beschwerdeführenden zugesprochenen Altersrenten, wobei insbesondere die Frage des Rentenmaximums, die Aufrechnung der Einkommen der Ehefrau und deren Beitragsdauer strittig sind.

E. 2.1

Hiergegen erhoben X. und Y. mit Eingabe vom 16. Dezember 2002 Beschwerde und ersuchten im Wesentlichen um Überprüfung der Rentenbefehle. Weiter beantragten sie, die beanstandeten Punkte seien nicht nur ihnen, sondern bei allen Rentenbezüglern wie auch bei der nächsten Gesetzes- oder Ordnungsrevision zu berücksichtigen. Schliesslich seien die Acor-Blätter in Zukunft kundenfreundlicher zu gestalten und vollständig auszudrucken (Urk. 1 S. 3 unten).

Die Ausgleichskasse schloss in der Vernehmlassung vom 10. Februar 2003 unter ausführlicher Begründung ihres Entscheids auf Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden könne (Urk. 6).

In der Stellungnahme vom 15. März 2003 erneuerten die Beschwerdeführenden ihre Anträge unter dem Hinweis, dass bei der Beschwerdeschrift die Seite 4 durch die neu eingereichte Seite zu ersetzen sei (Urk. 10-12). Die Ausgleichskasse liess die angesetzte Frist zur Duplik (Urk. 13-14) unbenutzt verstreichen, worauf mit Gerichtsverfügung vom 15. Mai 2003 der Schriftenwechsel geschlossen wurde (Urk. 15).

Am 21. April 2004 führte das Gericht eine Referentenaudienz durch und erläuterte den Beschwerdeführenden die Rechts- und Sachlage (Protokoll S. 6). In der Folge erliess es am 27. April 2004 unter Beilage verschiedener Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts ein unbegründetes Urteil (Urk. 18).

Fristgerecht ersuchten die Ansprecher am 29. Mai 2004 um die Begründung des Entscheids (Urk. 20). Wegen eines kanzleitechnischen Versehens wurde die Begründung nicht umgehend verfasst, wie bedauerlicherweise erst vor Kurzem festgestellt wurde. Auf Anfrage seitens des Gerichts hielten die Beschwerdeführenden an ihrem seinerzeit gestellten Begründungsgesuch fest (Urk. 21-22).

Das Gericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Rentenberechnungen, insbesondere betreffend die Übergangsbestimmung der 10. AHV-Revision (Schlussbestimmungen der 10. AHV-Revision lit. c), betreffend Voll- und Teilrenten

E. 3.5

Schliesslich bemängelten die Beschwerdeführerinnen die Plafonierung der Ehegattenrente in dem Sinne, dass ihre Renten nicht bei Fr. 3'020.--, sondern bei der Maximalrente von Fr. 3'090.-- zu plafonieren seien.

Gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. a AHVG beträgt die Summe der beiden Renten eines Ehepaares maximal 150 % des Höchstbetrages der Altersrente, wenn beide Ehegatten Anspruch auf eine Altersrente haben. Die beiden Renten sind im Verhältnis ihrer Anteile an der Summe der ungekürzten Renten zu kürzen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Kürzung der beiden Renten bei Versicherten mit unvollständiger Beitragsdauer (Art. 35 Abs. 1 und Abs. 1 AHVG).

Aufgrund dieser Delegationsnorm hat der Bundesrat Folgendes bestimmt: Weisen nicht beide Ehegatten eine vollständige Beitragsdauer auf, so entspricht der Höchstbetrag der beiden Renten einem Prozentsatz des maximalen Betrages bei Vollrenten. Dieser wird ermittelt, indem die Summe aus dem Prozentanteil der niedrigeren Rentenskala und dem doppelten Prozentanteil der höheren Rentenskala (Art. 52 AHVV) durch drei geteilt wird (Art. 53 bis AHVV in Kraft seit 1. Januar 1997). Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat die Plafonierung der Renten der Ehegatten bei nicht vollständiger Beitragsdauer nach Art. 53 bis AHVV als gesetzmässig bezeichnet (AHI-Praxis 2001 S. 71 Erw. 3a-b).

Die Beschwerdeführerinnen beanstandeten denn zu Recht auch nicht, dass ihre Renten rechnerisch nicht entsprechend diesen Vorschriften plafoniert worden wären. Vielmehr vertraten sie die Auffassung, vor In-Kraft-Treten der 10. AHV-Revision hätten sie ohne Weiteres die Maximalrente von Fr. 3'090.-- erreicht. Durch die neuen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen würden sie unrechtmässig diskriminiert und es werde in ihren Besitzstand eingegriffen.

Mit dieser Kritik übersehen die Beschwerdeführerinnen, dass sich nach den allgemeinen bergangsrechtlichen Regeln der Leistungsanspruch aufgrund der bei Verwirklichung des relevanten Sachverhalts geltenden Rechtssätzen zu beurteilen ist (BGE 125 V 128 Erw. 1 mit Hinweisen). Dementsprechend hat der Gesetzgeber in den bergangsbestimmungen (lit. c Abs. 1) legiferiert und eine Änderung der Leistungsansprüche gegenüber den unter dem alten Recht entstandenen Rentenansprüchen in Kauf genommen respektive angeordnet.

Der Anspruch der Beschwerdeführerinnen ist unstrittig und ausgewiesenermassen im Jahr 2002 und somit lange nach In-Kraft-Treten der 10. AHV-Revision am 1. Januar 1997 entstanden. Somit bleibt hier von vornherein kein Raum, um früher geltendes Recht anzuwenden. Mit einer Gesetzesrevision gehen zweifelsohne Anspruchsänderungen gegenüber der vormaligen Rechtslage und damit in gewissem Sinne eine rechtsungleiche Behandlung der Bezüger einher. Doch vermögen weder das Rechtsgleichheitsgebot noch der Grundsatz der Besitzstandswahrung die Anwendbarkeit des geltenden Rechts zu verbieten. Die geltenden Bundesgesetze sind für die rechtsanwendenden Behörden, mithin die Gerichte, bindend und stets anzuwenden, dies selbst dann, wenn sie sich als verfassungswidrig erweisen sollten. Die Korrektur einer allfälligen verfassungswidrigen bundesgesetzlichen Regelung ist nach dem Willen des Verfassungsgebers allein Sache des Gesetzgebers, nicht der Gerichte (Art. 190 der Bundesverfassung).

Insoweit sich die Beschwerdeführerinnen zur Geltendmachung ihres Anspruches auf ihre überdurchschnittliche Beitragssumme beriefen, die sie zu Gunsten von sozial Schwächeren einbezahlt hätten (Urk. 11), bleibt schliesslich zu bemerken, dass die Beitragszahlung und der Rentenanspruch nicht zwingend korrelieren, denn die Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob die Beiträge überhaupt rentenbildend sind (BGE 118 V 134 unten, 107 V 195).

E. 3.6

Insoweit die Beschwerdeführerinnen verlangten, die Acor-BLätter seien inskünftig vollständig ausgedruckt und kundenfreundlich gestaltet werden, ist festzuhalten, dass nicht gesagt werden kann, die Akten in ihrer Angelegenheit seien unvollständig. Die zugegebenermassen nicht einfach verständlichen Acor-BLätter bilden im Rahmen der Rentenberechnung nur, aber immerhin ein taugliches Hilfsmittel zum Vollzug von Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen. Diese allein und nicht die Acor-BLätter sind für die Festsetzung der Renten massgeblich, weshalb das Gericht - dem keine aufsichtsrechtlichen Kompetenzen zufallen - keine allgemein gültigen Anweisungen über Gestaltung und Ausdruck von Acor-BLättern zu fassen hat.

3.7 Damit hat es mit der Feststellung sein Bewenden, dass im Konkreten die Renten der Beschwerdeführerinnen richtig berechnet wurden. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.